

19. 02. 92

Sachgebiet 2212

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG) — Drucksache 12/2108 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 01 — neu —, Nr. 3 und Nr. 11 (§§ 2, 12 und 23) und Artikel 6 Abs. 2

Die Bundesregierung widerspricht den Vorschlägen des Bundesrates. Nach dem System des BAföG richtet sich die Frage der Förderungsfähigkeit einer Ausbildung, der Höhe des Bedarfssatzes sowie der Art der Leistung nach dem objektiven Kriterium der Art der besuchten Ausbildungsstätte, nicht aber nach der individuellen Vorbildung des Auszubildenden. Es besteht kein Anlaß, für den Bereich der Fachoberschulklassen von diesem System abzuweichen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG ist der Besuch von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, uneingeschränkt förderungsfähig. Der Besuch von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wird dagegen überhaupt nur bei notwendiger auswärtiger Unterbringung gefördert (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 a BAföG). Diese förderungsrechtliche Differenzierung beruht darauf, daß das Landesschulrecht zwei verschiedene Bildungsgänge an den Fachoberschulen (FOS) unterscheidet: Zur Erlangung der Fachhochschulreife müssen Schüler mit mittlerem

Bildungsabschluß die Klassenstufen 11 und 12 der FOS durchlaufen (sog. zweijährige Form der FOS). Für Schüler, die über den mittleren Bildungsabschluß hinaus bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, genügt der Besuch der Klassenstufe 12 (sog. einjährige Form der FOS im Zweiten Bildungsweg zur Fachhochschule). Die Trennung in unterschiedliche Klassen 12 der FOS ist aus pädagogischen Gründen notwendig: Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung verfügen bereits über umfassende berufspraktische Erfahrungen, auf denen der Unterricht aufbaut. Den anderen Fachoberschülern fehlen diese, was naturgemäß eine abweichende Unterrichtsgestaltung erfordert und im Schulrecht zu einer klaren Trennung der Curricula für die Klasse 12 geführt hat. Dementsprechend wird die einjährige Form der FOS den Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges zugerechnet und förderungsrechtlich diesen gleichbehandelt. Daher ist auch für die Zukunft an dem Prinzip der Anknüpfung an die Art der Ausbildungsstätte und nicht an die individuelle Vorbildung festzuhalten.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 1 und 6 (§§ 5 und 16)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Das BAföG sieht grundsätzlich keine Förderung eines vollständigen Ausbildungsganges im Ausland vor. Eine Förderung von Teilen einer Zusatz-

ausbildung im Ausland ist bereits nach geltendem Recht möglich, wenn die generell geltenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind und das Auslandsstudium im Rahmen einer Inlandsausbildung erfolgt.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrem im Dezember 1991 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Bericht über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das BAföG (BT-Drucksache 12/1900) ausgeführt hat, tragen die Voraussetzungen, unter denen im Rahmen einer Inlandsausbildung Ausbildungsförderung für einen längstens zweijährigen Auslandsaufenthalt gewährt wird, auch den Erfordernissen einer fortschreitenden Mobilität innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nr. 1a — neu — (§ 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu, empfiehlt jedoch, die Regelung wie folgt zu fassen:

1 a. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluß auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem Grunde nach förderungsfähigen Auslandsausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat.“

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nr. 2 (§ 8)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die geltende Regelung des BAföG zur Förderung von EG-Ausländern und deren Kindern steht im Einklang mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts; EG-bevorrechtigte Ausländer werden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6 wie Deutsche gefördert. Andere EG-Ausländer haben im Inland einen Förderungsanspruch, wenn sie selbst oder zumindest ein Elternteil durch Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Inland die besonderen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllen. Da erst die Entrichtung von Steuern es ermöglicht, Förderungssysteme wie das BAföG zu finanzieren, ist es folgerichtig, auch die Kinder von EG-Ausländern, die als Kinder weder Freizügigkeit genießen noch verbleibeberechtigt sind, nur zu fördern, wenn eine Erwerbstätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegen hat. Eine Lockerung der gesetzlichen Anforderungen könnte dazu führen, daß der Zuzug von Auszubildenden allein wegen des in Deutschland höheren Leistungsniveaus bewirkt würde. Zum selben Ergebnis gelangt die Bundesregierung in ihrem o. g. Bericht über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes, S. 12.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 12 und 13), Artikel 2 und Artikel 6 Abs. 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern nähern sich zwar dem Niveau der alten Länder; es bestehen jedoch weiterhin noch Unterschiede auch in den Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten. So ist z. B. der semesterweise zu entrichtende Sozialbeitrag in den neuen Ländern im Durchschnitt um 30 DM niedriger als in den alten Ländern.

Zu Nummer 6

Artikel 1 Nr. 4a — neu — (§ 13a) und Artikel 6 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen in erster Linie Nachteile für Auszubildende im Land Berlin ausgeglichen werden, die von einer Umstrukturierung der Hochschulen betroffen sind. Das Land plant, bestimmte Studiengänge ausschließlich auf Hochschulen im Ostteil der Stadt zu verlagern. Nach dem im BAföG geltenden Belegenheitsprinzip führt das dazu, daß Studierende, die bisher Hochschulen in Westberlin besuchten, nach der Verlagerung nur noch Förderung in Höhe der abgesenkten Bedarfssätze (Ost) erhalten würden, auch wenn sie ihre Wohnung im Westteil der Stadt beibehalten. Vernünftige, sachliche Gründe mögen es rechtfertigen, solche in Westberlin wohnhafte Studierende, die bisher Westberliner Hochschulen besuchten, durch die geplante Neuordnung der Hochschulen/Verlagerung einzelner Studiengänge nunmehr aber gezwungen sind, ihre Ausbildung an Einrichtungen im Osten der Stadt fortzusetzen, weiterhin in den Genuß von Leistungen in Höhe der Westsätze kommen zu lassen. Als Rechtfertigung für eine derartige Entscheidung des Gesetzgebers kommen Gesichtspunkte der Besitzstandswahrung in Betracht.

Der Vorschlag des Bundesrates begünstigt aber darüber hinaus alle Auszubildenden, die im Beitrittsgebiet ausgebildet werden und in den alten Bundesländern (einschließlich Westberlin) wohnen, also etwa auch Studienanfänger, die sich in Kenntnis der Sach- und Rechtslage für ein Studium im Osten der Stadt entscheiden, aber weiterhin im Westen Berlins wohnen wollen. Es ist nicht erkennbar, warum diese aus freier Entscheidung im Westen wohnenden Auszubildenden von Gesetzes wegen anders behandelt werden sollen als Auszubildende aus den alten Bundesländern bzw. Westberlin, die sich entscheiden, eine Ausbildung im Beitrittsgebiet aufzunehmen und dort zu wohnen, und die dementsprechend die niedrigeren BAföG-Sätze erhalten. Bedenklich erscheint der Regelungsvorschlag auch insoweit, als er ausdrücklich nur eine Begünstigung der im Westteil Berlins wohnenden und im Ostteil in der Ausbildung befindlichen Personen bezweckt, es im Hinblick auf die in Ostberlin oder im Umland wohnenden Schüler und Studenten, die eine Ausbildungsstätte in Westberlin

besuchen, aber beim geltenden Recht belassen will. Diese Gruppe erhält wegen des Belegenheitsprinzips Ausbildungsförderung zu den günstigeren Bedarfsätzen (West). Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dies nach geltendem Recht hingenommen werden kann, weil es sich um eine Besserstellung eines im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geförderten kleinen Personenkreises handelt und der Gesetzgeber bei übergangsweise geltenden Vorschriften nicht überall strikte Gleichförmigkeit wahren muß. Diese Erwägung ist aber nicht mehr aufrechtzuerhalten, wenn es zu einer Sonderregelung für die West-Ost-Pendler kommt.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob den berechtigten Interessen der Auszubildenden in Berlin durch eine kostenneutrale Regelung Rechnung getragen werden kann, die ausschließlich die Besitzstandswahrung sicherstellt.

Zu Nummer 7

Artikel 1 Nr. 6 (§ 16)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Bereits das geltende Recht bietet nach § 16 Abs. 2 die Möglichkeit, Ausbildungsförderung während eines zweiten Jahres zu leisten, wenn der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte für die inländische Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Die besondere Bedeutung ist z. B. dann anzunehmen, wenn der Auszubildende an einem integrierten Studiengang an einer ausländischen Hochschule teilnimmt und die Studienordnung einen Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr vorschreibt (Tz 16.2.3 BAföGVwV). Studiengänge, die einen notwendig im Ausland durchzuführenden Teil der Ausbildung von mehr als zwei Jahren vorsehen, sind den Ländern auch nach nochmaliger eingehender Prüfung nicht bekannt.

Zu Nummer 8

Artikel 3 Nr. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach der vorgesehenen Erhöhung der Wohnpauschale auf 225 DM (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) kann unter Einbeziehung des Höchstbetrages nach der Härteverordnung eine Miete bis zu einer Höhe von 325 DM berücksichtigt werden. Dieser Betrag, der sich an durchschnittlichen Mietkosten

für Einzelzimmer orientiert, reicht nach Auffassung der Bundesregierung aus, eine angemessene Unterkunft für Studierende zu finanzieren.

Zu Nummer 9

Artikel 3 Nr. 2

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. In den neuen Bundesländern wohnen etwa 70 v. H. der Studierenden in Wohnheimen öffentlicher Träger (Studentenwohnheime). Die Mieten werden nur in Ausnahmefällen (z. B. bei besserer Ausstattung) die gesetzlichen Wohnpauschalen übersteigen. Bei Wegfall der Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden, daß notwendige Renovierungsmaßnahmen durch überhöhte Mieten über das BAföG finanziert werden. Die betroffenen Länder sahen sich bisher nicht in der Lage zuzusichern, daß dies ausgeschlossen wird. Solange die überwiegende Zahl der Studenten in Wohnheimen mit niedrigen (administrierten) Mieten wohnen, ist eine Differenzierung zwischen der Art der Unterkunft (freier Wohnungsmarkt oder Wohnheime) nach Auffassung der Bundesregierung zulässig und im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen für Bund und Länder wegen überhöhter Mietforderungen geboten.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Nummer 10

Anläßlich der Beratung des Entwurfs eines 15. BAföG-ÄndG hat die Bundesregierung beschlossen, den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Bundesministern der Finanzen, der Justiz und des Innern eine Regelung zu suchen, nach der in Fällen einer außergewöhnlichen Erhöhung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden nach Ablauf des gemäß § 24 Abs. 1 maßgeblichen Berechnungszeitraumes (vorletztes Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes) der Förderungsberechnung ein aktuelleres Einkommen zugrunde zu legen ist. Der Auftrag sieht ausdrücklich vor, daß die Regelung keinen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirken darf und den das BAföG vollziehenden Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

